

SAP Garden

Eislaufordnung

Art. 1 Zweck

1. Diese Eislaufordnung der Landeshauptstadt München dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im SAP Garden. Sie ist für alle Besucher*innen im Rahmen des öffentlichen Eislaufs (davon insbesondere umfasst: Publikumseislauf, Disko- und Abendeislauf, Kürpatch, Eistanz Erwachsene, Eiskunstlauf Erwachsene, Schlagerlauf) verbindlich.
2. Der Zugang zum öffentlichen Eislauf wird ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte für den öffentlichen Eislauf werden die Bestimmungen dieser Eislaufordnung sowie Hausordnung für den SAP-Garden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Beide Ordnungen sind am Zugang zum öffentlichen Eislauf ausgehängt und können auf der Homepage des SAP Garden werden.
3. Jede von den Bestimmungen dieser Eislaufordnung sowie der Hausordnung für den SAP Garden abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung (mindestens Textform).

Art. 2 Einschränkung der Benützung

1. Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Während der Tageslaufzeiten dürfen Kinder **unter 6 Jahren** nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person eislaufen; während der öffentlichen Abendlaufzeiten dürfen sie den SAP-Garden nicht benützen.
 - b) **Kinder von 6 bis 13 Jahren** dürfen während der öffentlichen Abendlaufzeiten (Laufzeiten ab 19h) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person von mind. 18 Jahren eislaufen.

☐ **Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren** ist der Eislauf bis 22 Uhr gestattet.

Der Prüfungs- und Nachweispflicht gem. § 2 JuSchG ist auf Verlangen nachzukommen.
2. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benützung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet sein.
3. Personen ohne Sportausrüstung, die nicht personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen nach Abs. 1 bzw. Begleitperson nach Abs. 2 sind, haben zu den öffentlichen Abendeislaufzeiten (ab 19 Uhr) keinen Zugang zum öffentlichen Abendeislauf.
4. Personen wird der Zutritt zum öffentlichen Eislauf verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Eintritt erteilt wird, wenn sie
 - a) die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - b) die Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Durchsetzung des Hausrechts nicht befolgen,
 - c) erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - d) erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
 - e) erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung oder den Betrieb der Arena zu stören,
 - f) nach der Hausordnung verbotene Gegenstände mit sich führen (beim Öffentlichen Eislauf erstreckt sich die Ausnahme für Babys und Kleinkinder in Ziffer 6.1 Buchstabe n) auch auf Kinder),
 - g) bei denen der Verdacht auf ansteckende Krankheiten iSd. Bundesseuchengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes oder ähnliche, die Sicherheit gefährdende Krankheiten vorliegen,
 - h) bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
 - i) bei denen behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt oder dem Verbleib entgegenstehen.

Art. 3 Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarte ist nach Zugang aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Bei vergünstigten Karten ist der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis beim Erwerb vorzulegen, beim Besuch mitzuführen sowie auf Anfrage des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt verweigert bzw. vom öffentlichen Eislauf ausgeschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgelds oder auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einer Strafanzeige geahndet werden.
3. Eine Stornierung der Eintrittskarten sowie eine Erstattung oder Gutschrift des Eintrittspreises ist nicht möglich.
4. Besucher*innen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind unbeschadet Ziffer 2 zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes verpflichtet. Dieses beträgt
 - a) bis einschließlich 16 Jahre: 30,00 €
 - b) ab 17 Jahre: 60,00€.

Art. 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der der Red Bull München Stadion GmbH festgelegt und durch Aushang/die Homepage des SAP Garden bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benützungsdauer vorübergehend gekürzt oder der öffentliche Eislauf teilweise oder ganz abgebrochen werden. Bei vorübergehender Kürzung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgelds. Bei Abbruch des öffentlichen Eislaufs wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, der Abbruch umfasst den wesentlichen Teil der Eislaufzeit und ist von der Landeshauptstadt München zu vertreten.
3. Bei komplettem Ausfall des öffentlichen Eislaufs wird das Eintrittsgeld auf Verlangen zurückerstattet.

Art. 5 Verhalten im SAP Garden

1. Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Unbeschadet Ziffern 5 und 6 der Hausordnung des SAP-Garden ist beim öffentlichen Eislauf nicht erlaubt:
 - a) Rauchen einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten;
 - b) Überspringen der Zugangsanlage (zB. Gruppentüre) oder sonstiges Verschaffen von unberechtigtem Zutritt (zB. durch Offenhalten der Gruppentüre);
 - c) Schnelllaufen, Kettenlaufen, Eiskunstlauf- und Sprungfiguren sowie Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung; dies umfasst auch Sprünge und Pirouetten sowie weitere Eiskunstlaufelemente – die Schlittschuhkufe darf nur bis zur Kniehöhe vom Eis genommen werden
 - d) Fangspiele, Schneeballwerfen, Hakenreißen;
 - e) Gruppentänze, zB. Dipfertanz;
 - f) Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande;
 - g) Lärmen;
 - h) Mitbringen und/oder Benutzung von Tonwiedergabegeräten.;
 - i) Verunreinigung der Böden, Eisflächen, Toiletten und anderer Räumlichkeiten;
 - j) Mitbringen von Tieren;
 - k) Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Sport nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat;
 - l) Benutzung von Schnelllauf-Schlittschuhen während des öffentlichen Eislaufs;
 - m) Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche;
 - n) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von Leuchtkugeln;
 - o) Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und dergl. auf die Eisflächen;
 - p) Mitbringen und/oder Verzehr von alkohol. Getränken;
 - q) Nutzung der Tribüne mit Schlittschuhen, mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Bereiche mit Bodenschutzmatzen
 - r) Freestyle-Eislauf, über Personen springen, die am Boden liegen, Füße in die Luft heben und mit den Händen am Boden Kreise drehen;

- s) der Betrieb von Drohnen.
 - t) Betreten der Eisflächen vor der festgesetzten Eislaufzeit oder während der Aufbereitung
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen aus dem SAP Garden zu verweisen welche
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
 - b) andere Personen belästigen oder
 - c) schwerwiegend oder trotz Ermahnung erneut gegen die Bestimmungen der Eislaufordnung verstoßen.Strafanzeigen bleiben vorbehalten. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder dauerhaft untersagt werden.
 4. Im Falle der Verweisung aus dem SAP Garden wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
 5. Schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.
 6. Der SAP Garden wird videoüberwacht.
 7. Für Kürpatch, Eistanz Erwachsene und Kunstlauf Erwachsene gelten die Verbote der Ziffern 2 c) und 2 e) nicht.
 8. Für den Schlagerlauf sind zusätzlich die Regelungen der SAP Garden Schlagerlaufordnung zu beachten.

Art. 6 Umkleide- und Aufbewahrungseinrichtungen

1. Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung für den SAP-Garden.
2. Es wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den SAP Garden zu nehmen. Von Seiten der Landeshauptstadt München werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Geldbeträge oder Wertgegenstände übernommen.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen Aufbewahrungsvorrichtung begründet keinerlei Pflichten der Landeshauptstadt München in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung Besuchender bei der Benutzung einer Aufbewahrungsvorrichtung diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels während der Nutzung/des Besuchs jederzeit zu gewährleisten.

Art. 7 Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Pfortner zu übergeben. Sie werden im Fundbüro des SAP Garden aufbewahrt für 4 Wochen und danach dem Fundbüro der Landeshauptstadt München als zuständige Behörde zugeleitet.

Art. 8 Haftung

1. Die Besucher*innen des öffentlichen Eislaufs benutzen den SAP Garden auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung, diesen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Die Landeshauptstadt München sowie deren Erfüllungsgehilfen haften – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
3. Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden

Art. 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.